

Übernahme von Gebühren für Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte



Amt für Kinder, Jugend und Familie

01.02.2025:

I.

Wer hat Anspruch auf Förderung?

Grundsätzlich hat ein Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung (z. B. Kinderkrippe, Kindergarten). Für Kinder im schulpflichtigen Alter (höchstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen (z. B. Kinderhort) vorzuhalten. Die genauen Anspruchsvoraussetzungen sind in § 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt.

II.

Wer kann die Übernahme der Gebühren beantragen?

Zur Antragstellung sind grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern berechtigt. Hat nur ein Elternteil das Sorgerecht für das Kind, so ist dieser antragsberechtigt. Befindet sich ein Kind in einer Pflegefamilie, dann sind die Pflegeeltern zur Antragstellung berechtigt.

III.

Wer hat Anspruch auf Übernahme der Gebühren?

Die Kosten für eine(n) Kinderkrippe, Kindergarten oder Kinderhort sollen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Kinder, Jugend und Familie Traunstein) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Die Ermittlung des Anspruchs erfolgt aufgrund einer umfangreichen Prüfung und Einkommensberechnung für jeden Einzelfall, weshalb keine allgemeingültigen Angaben darübergemacht werden können, in welchen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise übernommen werden oder nicht.

Die Kosten werden immer dann übernommen, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

Für die Kostenübernahme im Rahmen eines Pflegeverhältnisses nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch sind die Richtlinien für die Vollzeitpflege des Amtes für Kinder, Jugend und Familie maßgeblich.

Hinweis zum Bayerischen Krippengeld ab 01.01.2020:

Das Gesetz zur Einführung eines Bayerischen Krippengeldes wurde am 5. Dezember 2019 vom Bayerischen Landtag verabschiedet und ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Das Bayerische Krippengeld ist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zu beantragen.

Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/index.php>

IV.

Für welchen Zeitraum werden die Gebühren übernommen?

Die Gebührenübernahme für Kinderkrippen erfolgt grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenjahres bzw. solange die o.g. Sozialleistungen (Nr. III Abs. 3) bezogen werden. Die Weitergewährung von Leistungen setzt eine erneute Antragstellung voraus.

Die Gebührenübernahme für Kindergärten und –horte erfolgt unbefristet bzw. solange die o.g. Sozialleistungen (Nr. III Abs. 3) bezogen werden. Die Leistungsgewährung für Kindergärten endet spätestens mit Schuleintritt des Kindes bzw. sobald der Beitragszuschuss des Freistaates Bayern diese Kosten deckt. Die Gebührenübernahme für Kinderhorte erfolgt längstens bis zum Austritt aus der Einrichtung oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Eine rückwirkende Übernahme der Gebühren ist nicht möglich. Die Leistungen können frühestens ab dem Ersten des Monats erfolgen, in dem der Antrag gestellt wurde.

V.

Welche Gebühren können übernommen werden?

Übernommen werden ausschließlich die Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Kinderhortgebühren einschließlich eines möglichen Spielgeldes. Die Übernahme der Kosten für ein Mittagessen kann beantragt werden, unterliegt aber einer Einzelfallentscheidung. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Kostenübernahme von Essensgebühren besteht nicht. Durch das Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket kann sich der Anspruch auf Übernahme von Essensgebühren für Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag hieraus ergeben. Nähere Auskünfte erteilt das Amt für Soziales und Senioren Traunstein sowie das Jobcenter Traunstein.

Aufwendungen für Getränke wie Saft- und Teegeld können nicht berücksichtigt werden. Spielgruppen, Mittagsbetreuungen und schulvorbereitende Einrichtungen (SVE) sind keine Einrichtungen im Sinne des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Aufwendungen hierfür können nicht übernommen werden.

VI.

Wer erhält die bewilligten Leistungen?

Die Auszahlung der bewilligten Leistungen erfolgt ausschließlich an die Kindertageseinrichtung und nicht an die sorgeberechtigten Eltern oder Elternteile. Pflegeeltern erhalten diese mit dem monatlichen Pflegegeld ausbezahlt.

VII.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Der schriftliche Antrag ist grundsätzlich beim Amt für Kinder, Jugend und Familie Traunstein zu stellen. Ausgehändigte oder zugesandte Antragsunterlagen können auch bei der Wohnortgemeinde/Stadtverwaltung zur Weiterleitung an das Amt für Kinder, Jugend und Familie abgegeben werden.

VIII.

Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag auf Übernahme von Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Kinderhortgebühren sind folgende Nachweise beizufügen:

- Buchungs- und Elternbeitragsvereinbarung mit der Kindertageseinrichtung
- Einkommensnachweise
 - Schriftlicher Nachweis über das Nettoeinkommen der letzten 12 Monate (Formblatt Bescheinigung über Arbeitsverdienst)
 - Nachweise über eventuelle Miet- und/oder Pachteinnahmen
 - Bescheid vom Jobcenter über die Gewährung von Leistungen (Bürgergeld) und Ablehnungsbescheid vom Jobcenter über Kinderbetreuungskosten
 - Bescheid von der Agentur für Arbeit über die Gewährung von Leistungen (Arbeitslosengeld)
 - Bescheid über die Bewilligung von Krankengeld oder Übergangsgeld
 - Aktueller Rentenbescheid
 - Aktueller BAföG-Bescheid
 - Bescheid Elterngeld/Landeserziehungsgeld/Betreuungsgeld
- Schriftlicher Nachweis über festgesetzte bzw. erhaltene Unterhaltszahlungen
- Schriftlicher Nachweis über die Höhe der Kindergeld- und Kinderzuschlagszahlungen
- Schriftliche Nachweise über Ihre aktuellen Versicherungsbeiträge
- Mietbescheinigung (Formblatt); in Ausnahmefällen auch Mietvertrag mit letzter Nebenkostenabrechnung
- bei Eigenheim: schriftliche Nachweise über die monatlichen Hauslasten
- Bescheid über Kinderzuschlag (falls vorhanden)
- Wohngeldbescheid (falls vorhanden)
- bei selbständiger Beschäftigung: aktueller Einkommensteuerbescheid mit dazugehöriger Einkommensteuererklärung und Gewinnermittlung (Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnung inkl. Bestandsverzeichnis für das Anlagevermögen bzw. Abschreibungslisten)

Hinweis:

Bei Empfängern der unter Nr. III Abs. 3 genannten Sozialleistungen ist dem Antrag lediglich der entsprechende Bewilligungsbescheid der jeweiligen Leistung und die Buchungs- und Elternbeitragsvereinbarung mit der Tageseinrichtung beizufügen. Eine Vorlage der weiteren Nachweise ist hier nicht notwendig.

IX.

Welche Pflichten haben die Eltern oder der sorgeberechtigte Elternteil, bei dem das Kind lebt?

Wenn die Übernahme von Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Kinderhortgebühren beantragt oder bewilligt worden ist, müssen die Eltern oder der Elternteil alle Änderungen, die für den Anspruch auf Übernahme der Gebühren von Bedeutung sind, unverzüglich dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Traunstein anzeigen.

Dieser Anzeige bedarf es insbesondere bei

- Änderung des monatlichen Nettoeinkommens
- Änderung der monatlichen Unterhaltszahlungen
- Zusammenzug eines Alleinstehenden mit dem Partner
- Umzug oder Änderung der Mietzahlungen
- Geburt eines weiteren Kindes

X.

In welchen Fällen müssen die Gebühren ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die vom Amt für Kinder, Jugend und Familie gewährten Gebühren müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn aufgrund einer Änderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind
- wenn das Kind die Kindertageseinrichtung nicht mehr besucht und die Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde

XI.

Ihre Ansprechpartner im Amt für Kinder, Jugend und Familie Traunstein sind:

Buchstabe (Nachname)	A – L	M – Z
Sachbearbeiterin	Frau Pöschl	Frau Lang
Telefon	0861 / 58-590	0861 / 58-358
Fax	0861 / 58-9590	0861 / 58-9358
E-Mail	bianca.poeschl@traunstein.bayern	karin.lang@traunstein.bayern
Zimmer-Nr.	T 0203 c	T 0203 c

Kontakt:

Landratsamt Traunstein
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Rosenheimer Str. 9
Tel.: +49 (0) 861 / 58 – 341 o. 326
Fax: +49 (0) 861 / 58 - 603
E-Mail: sg2.23@traunstein.bayern

Anmerkung:

Sollten Sie derzeit **Bürgergeld** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, beantragen Sie die Übernahme der Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung nach § 16a Nr. 1 SGB II bitte beim zuständigen Jobcenter Traunstein, Chiemseestr. 35, 83278 Traunstein.